

Miet- und Benutzungsbedingungen für die Rottalhalle in Rotthalmünster ab 24.11.2011

1. Rechtsform und Nutzerkreis

a) Die Rottalhalle wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

b) Die Halle steht für Veranstaltungen von örtlichen und auswärtigen Vereinen, Verbänden und Organisationen, für örtliche und auswärtige Gewerbetreibende, für Flohmärkte ohne Schankerlaubnis und für private Feiern zur Verfügung.

c) Die Nutzung der Halle mit Parkplatz und Umgriff ist generell für politische Parteien und politische Vereinigungen unzulässig.

2. Vermieter

Vermieter der Rottalhalle ist als Eigentümer der Markt Rotthalmünster. Das Vertretungsrecht ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus dem Geschäftsverteilungsplan der VG Rotthalmünster.

3. Mieter, Veranstalter

Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbeträgersachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen dem Besucher und dem Markt Rotthalmünster. Durch den Abschluß des Mietvertrages kommt für die Durchführung der Veranstaltung kein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter zustande.

4. Miet- und Benutzungsvertrag

Die Überlassung der Rottalhalle geschieht durch den schriftlichen Abschluß eines Miet- und Benutzungsvertrages, der nach rechtsgültiger Unterzeichnung wirksam wird.

5. Rechte und Pflichten aus dem Miet- und Benutzungsvertrag

Der Miet- und Benutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, die Rottalhalle entsprechend der im Vertrag festgelegten Bestimmungen und der Miet- und Benutzungsverordnung zu benutzen.

6. Veranstaltungsablauf und Saalgestaltung

a) Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung (insbesondere Bestuhlung) sind bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Verwaltung festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und sämtliche bestehenden Vorschriften zu beachten. **In der Halle herrscht absolutes RAUCHVERBOT, der Mieter ist für Einhaltung des Verbotes verantwortlich und wird bei Nichteinhaltung bzw. -beachtung haftbar gemacht.** Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, soweit erforderlich, vom Mieter veranlasst. Die Kosten trägt ebenfalls der Mieter. Der Mieter ist auch verpflichtet, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen und die Veranstaltung, soweit erforderlich, bei der GEMA anzumelden. Der Veranstalter hat auch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

b) Eine Änderung der vorhandenen Bestuhlung auf die Bedürfnisse der angemeldeten Veranstaltung erfolgt durch den Mieter oder gegen Kostenverrechnung durch das Personal des Vermieters.

c) Reinigung der Halle: Dafür wird eine Reinigungspauschale (gestaffelt, siehe Aufstellung der Mietkosten) an den Veranstalter in Rechnung gestellt.

d) Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlaß- und Aufsichtspersonal stellt der Mieter. Den Weisungen des Marktes ist Folge zu leisten. Den Berechtigten des Marktes ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Die notwendige Anzahl von Plätzen für die Feuerwache, Arzt- und Sanitätspersonal und das Dienstpersonal werden vom Veranstalter freigehalten.

e) Die für die Veranstaltung benötigten Eintrittskarten werden vom Mieter beschafft. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben bzw. Personen einlassen, als nach dem festgesetzten Bestuhlungsplan Plätze vorhanden sind.

7. Öffnung und Übergabe

Die Öffnung der Halle und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Die Veranstaltung muß zu dem im Miet- und Benutzungsvertrag genannten Zeitpunkt beendet sein. Der Vermieter übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Dabei sind evtl. Beanstandungen sofort dem Vermieter zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

8. Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen im Saal und den dazugehörenden Räumen dürfen nur vom Personal des Marktes Rottalhammer bedient werden. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Markt nicht.

9. Garderobe

Auf Anordnung des Vermieters besteht Garderobenzwang. Der Mieter sorgt in Absprache mit dem Hallenwirt, für die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Mieter kann mit dem Vermieter auch ein Pauschalentgelt vereinbaren. Schirme und Stöcke müssen ebenfalls abgegeben werden. Dies gilt nicht für Gehbehinderte, die auf einer Benutzung eines Stockes angewiesen sind.

10. Werbung

Jede Art von Werbung in und auf dem Gelände der Rottalhalle bedarf der Genehmigung durch den Vermieter. Das gleiche gilt für den Verkauf von Werbeartikeln, Schallplatten, Musikkassetten und Waren sonstiger Art. Werbungen politischer Natur sind gänzlich in der Rottalhalle unzulässig.

11. Gewerbeausübung

Jedwede gewerbliche Ausübung in der Rottalhalle und auf dem dazugehörigen Gelände bedarf der Genehmigung durch den Vermieter. Die Bewirtschaftung im Hallenbereich erfolgt durch den Pächter der zugehörigen Gastronomie. Veranstalter, die eine gastronomische Betreuung Ihrer Veranstaltung wünschen, sprechen Einzelheiten selbst mit dem Pächter der Hallenküche ab.

12. Dekoration und Ausschmückung der Halle

Das Anbringen von Dekorationen und Umgestalten der Räume bedarf der Genehmigung durch den Vermieter. Bei der Auswahl und Anbringung der Dekorationsmittel ist darauf zu achten, daß die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Dekoration ist so anzubringen, dass durch die Befestigung keine Beschädigung am Gebäude oder Mobiliar bzw. sonstigen Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen entstehen kann. Bei der Beseitigung der Dekoration sind alle Rückstände ordnungsgemäß zu entfernen. Gänge, Notausgänge und Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Türen und Ausgänge dürfen nicht beeinträchtigt werden.

13. Bühnenbenutzung

Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich bzw. den Künstlergarderoben aufhalten, die zum Betriebsablauf benötigt werden. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne strengstens verboten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder durch das eingewiesene Bühnenpersonal bedient werden. Zutritt zum Regieraum hat nur das Personal des Vermieters und das Fachpersonal des gastierenden Theaters. Die Montage der Kulissen darf nur von fachkundigem Personal vorgenommen werden. Es ist stets darauf zu achten, dass alle bestehenden Vorschriften insbesondere zur Feuersicherheit und zur Verhütung von Unfällen eingehalten werden.

14. Pyrotechnische Darbietungen

Pyrotechnische Darbietungen aller Art dürfen nur durchgeführt werden, wenn die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen und Erfordernisse (geprüfter Verantwortlicher, vorgeschriebene Anmeldung und Abnahme der Darbietung, sachgemäße Lagerung der pyrotechnischen Materialien usw.) durch den Veranstalter eingehalten werden. Der Vermieter ist davon vor Durchführung der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen. Die genannten Nachweise sind dabei vorzulegen. Wegen der Haftung aus Schäden durch pyrotechnische Aufführungen s. Nr. 16.

15. Rücktritt vom Vertrag

Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete. Hat der Vermieter den Ausfall zu vertreten, so wird keine Miete festgesetzt. Hat keine der Vertragsparteien den Ausfall zu vertreten, so schuldet der Mieter 50 % der vereinbarten Miete. Kann der Vermieter den vereinbarten Termin noch anderweitig belegen, so wird keine Miete festgesetzt.

16. Vertragsrücktritt durch den Vermieter

Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) die vereinbarte Kautionsleistung nicht fristgerecht bezahlt worden ist.
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaigen Genehmigungen nicht erbracht wird
- c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Marktes Rottalmünster zu fürchten ist
- e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

17. Haftung

- a) Die Durchführung der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, den Markt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- b) Der Mieter haftet für alle durch ihn, durch seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Rottalhalle verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können.
- c) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf Schäden, die während der Proben, Vorbereitungen, Aufräumungsarbeiten entstehen.
- d) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen und an Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher im vollen Umfang die Haftung.
- e) Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- f) Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen ist.

18. Ausnahmen

Der Vermieter ist generell ermächtigt, im Einzelfall von den Vorschriften dieser Miet- und Benutzungsbedingungen Ausnahmen zuzulassen.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht in Passau

Rottalmünster, den 24.11.2011

Franz Schönmoser
1. Bürgermeister